№ 514.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Donnerstags, den 30. October 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 9. October 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Gesetzentwurf, einige Bestimmungen über das Gewerbswesen betreffend.

Sobald die Minister und königl. Commissarien ihre Plätze wieder eingenommen hatten, geht man auf den letzten Gegenstand der Tagsordnung über, auf die fortgesetzte Berathung des Gesetzes wegen einiger Bestimmungen über das Gewerbswesen.

Referent, Abg. Atenstädt nimmt die Rednerbühne ein und will zum Schluß der allgemeinen Berathung das Wort nehmen.

Da aber von mehreren Seiten die Bemerkung gemacht wird, daß bereits die allgemeine Berathung geschlossen sei, so äußert

Der Referent, Abg. Atenstädt: Ich weiß nicht, ob man mir in der besondern Lage, in welcher die Verhandlung sich befindet, das Schlußwort, welches mir als Referent zusteht, so absprechen will. Es ist die Sitzung damals so geschlossen worden, daß ich nicht sprechen konnte; ich habe indessen damals dem Herrn Präsidenten erklärt, daß ich noch zum Schlusse sprechen wollte. Ich überlasse es übrigens Ihnen; denn es würde mir doch freistehen, meine Bemerkungen bei der speciellen Berathung anzuknüpfen; ich sollte aber doch der Gerechtigkeit gemäß halten, daß man mir das Schlußwort zugestehe.

Abg. Roux: Ich halte dafür, daß dem Referenten das Wort nicht zu nehmen sei; denn es heißt im §. 78. der Landtagsordnung: „Am Schlusse der Berathung nimmt der Referent noch einmal das Wort." Es heißt also nicht vor dem Schlusse, sondern am Schlusse.

Abg. v. Mayer: Ich bin nicht dieser Ansicht. Weit entfernt, dem Referenten das Wort absprechen zu wollen, kann ich doch nicht glauben, daß es ihm nach dem Schlusse der Berathung gegeben werden könnte. Ich habe auch noch einen zweiten Grund. Wenn nämlich jetzt Referent zum Schlusse nochmals spricht, so steht auch den Ministern und königl. Commissarien das Wort zu und eben so jedem Kammermitgliede, insofern Referent neue Thatsachen vorbringt; und wohin das führen würde, überlasse ich der Kammer zur Erwägung. Zu dem sagt Referent, daß er das, was er anführen wolle, auch bei der speciellen Berathung anknüpfen könne. Wenn übrigens der Referent auch am Schlusse der Berathung sprechen darf, so darf er doch nicht nach dem Schlusse sprechen.

Referent, Abg. Atenstädt: Ich muß der Kammer überlassen, ob sie gerecht findet, nachdem mehrere andere Kammermitglieder zwei Tage hintereinander gesprochen haben, mir die Schlußbemerkung abzuschneiden. Uebrigens mache ich aufmerksam, daß der Referent, wenn ihn der Präsident nicht fragt, ob er das Wort nehmen wolle, nie im Stande ist, das Wort am Schlusse zu nehmen. Der Schluß der Berathung ist aber erklärt worden, ohne daß diese Frage erfolgt ist. Wenn Sie übrigens glauben, daß, nachdem so viel gesprochen worden ist, dem Referenten das Wort genommen werden soll, so muß ich mich fügen. Ich kann die Landtagsordnung nicht anders verstehen, als daß, wenn der Schluß der Berathung erfolgt ist, am Schlusse dem Referenten das Wort gegeben werde. Wenn die Kammer übrigens einer andern Meinung ist, so ist mir das ganz einerlei, ich verzichte darauf.

Der Präsident bemerkt, daß es ihm (dem Referenten) doch immer freistehe, bei der speciellen Berathung seine Bemerkungen anzubringen, und es beginnt nun die specielle Berathung der einzelnen §§.

§. 1. lautet:

(Begriffsbestimmung der zünftigen Gewerbe und des Zunftverbietungsrechts). Die Gewerbe sind entweder zünftige oder freie. Bis auf weitere gesetzliche Bestimmung sind alle diejenigen Gewerbe für zünftig anzuerkennen, zu deren selbstständiger Betreibung entweder überall im Lande, oder nach örtlicher Einrichtung, die Erlangung des Meisterrechts nach vorher bestandenen Lehr- und Gesellenjahren und nach vorgängiger Fertigung eines Meisterstücks erforderlich ist. — Jeder nach Vorschrift der Innungsgesetze oder nach besonders vorhandenen und bestätigten Special-Artikeln bestellten Innung zünftiger Meister steht das Zunftverbietungsrecht zu. — Dieses erstreckt sich, in so fern nicht in einzelnen Fällen confirmirte Innungsartikel, frühere Entscheidungen oder Recesse zwischen mehrern mit einander technisch verwandten Gewerben hinreichende Bestimmung über die Grenzen desselben an die Hand geben, dem Gegenstande nach in der Regel über das ganze Arbeitsgebiet des zünftigen Gewerbes.

Die Deputation trägt an:

Im §. 1. möchten auf der ersten Zeile die Worte „Bis auf weitere gesetzliche Bestimmung" und auf der dritten die „entweder überall im Lande, oder nach örtlicher Einrichtung," wegzulassen sein. — Erstere sind überflüssig, wenn sie nur auf das Erscheinen der Gewerbeordnung hindeuten sollen; sie können aber, weil dieser Vorbehalt schon im Eingange des Gesetzes ausgedrückt worden, die Besorgniß erregen, als beabsichtige man, die Innungsverfassung überall im Lande künftig aufzuheben, was denn doch nicht im Zweck der Regierung liegt. Nun deuten zwar die Motiven an, daß diese Worte mit denen der dritten Zeile „oder nach örtlicher Einrichtung" in Verbindung stehen, weil in der künftig zu erlassenden Gewerbeordnung die Innungsverfassung solcher Gewerbe, welche nur an einzelnen Orten, sonst nirgends, im Lande als zünftig bestehen, nur bis zum Absterben der